

# Versicherungsschutz für Rückrufkosten

## Haftung und Deckung bei Rückrufen von gefährlichen Produkten

A.03

**W**arnungen vor und Rückrufe von gefährlichen Produkten gibt es in allen Bereichen der Wirtschaft, vor allem bei Massen- und Konsumartikeln. Sie finden teilweise breiten Widerhall mit spektakulären Meldungen in den Medien. Sie verursachen auf jeden Fall erhebliche Kosten, oftmals in Millionenhöhe. Zu deren Abdeckung gibt es mit der Rückrufkostenversicherung eine spezielle Produkthaftpflichtversicherung.

### Produzentenhaftung

Hersteller (Endprodukthersteller, Zulieferer) und oft auch Händler (einschließlich Importeure) unterliegen bei Auslieferung von gefährlichen, d. h. sicherheitsdefizitären Produkten der Produzentenhaftung. Diese fußt auf dem allgemeinen gesetzlichen Schadensersatzrecht des BGB. Danach ist jeder Schadensersatzpflichtig, der einem anderen schuldhaft (Vorsatz, Fahrlässigkeit) einen Körper- oder Sachschaden (meist Eigentumsverletzung) zuzufügen (deliktische Haftung nach §§ 823 ff BGB).

Es greift dabei das Postulat des Verbraucherschutzes. Es geht deshalb heute nicht mehr allein um den Schadensausgleich, also die Instandspflicht für durch mangelhafte Produkte verursachte Folgeschäden (klassischer Produkthaftpflichtbereich für den kompensatorischen Schadensersatz). Vielmehr gewinnt die Schadensprävention als zweite Säule des BGB-Deliktsrechts eine immer größere Bedeutung (neuer Produkthaftpflichtbereich). Sie verlangt bei akuter Gefahr für die deliktsrechtlich geschützten Rechtsgüter vorbeugende Schadenverhütung durch den Produzenten.

### Produktbeobachtungspflicht und Schadensprävention

Warnung und Rückruf resultieren aus der Produktbeobachtungspflicht. Ein Hersteller macht sich – so die Rechtsprechung – nach § 823 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig, wenn er sein Produkt nach Auslieferung (Inverkehrbringen) nicht weiter im Auge behält. Bei Übergabe bereits vorhandene offene oder verborgene Mängel sowie beim Ge- und Verbrauch entstehende Fehler oder erhebliche Gefahren durch naheliegenden Fehlgebrauch (nicht Missbrauch) verpflichten mithin bei schuldhaftem Herstellerverhalten – leichte Fahrlässigkeit genügt – nicht nur zum Schadensersatz von Folgeschäden, sondern auch zu vorsorglichem und präventivem Verhalten, d. h. zur Abwendung unmittelbar drohender Körper- und Sachschäden durch Warnung und Rückruf.

Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Drohen ausschließlich Sachschäden (z. B. Versagen des Temperaturthermostats einer Waschmaschine), so ist lediglich zu warnen. Drohen jedoch (auch) Körper-, also Personenschäden (z. B. Brandgefahr durch fehlerhafte Kondensatoren eines Wäschetrockners), so besteht die Verpflichtung zu Warnung und Rückruf (ultima ratio). Beim Rückruf bezieht sich die Gefahrbeseitigungspflicht auch auf das Produkt selbst. Der Hersteller ist deliktsrechtlich zur Instandsetzung und allen dazugehörigen Gefahrabwendungsmaßnahmen (etwa Austausch) verpflichtet. Das bedeutet eine z. B. für Konsumenten kostenlose Beseitigung der Gefahr, die dem Produkt anhaftet oder von ihm droht.

### Produktsicherheitsgesetz – ProdSG

Die zivilrechtliche Schadensersatz- und damit auch Präventionsverpflichtung trifft weiter den Produzenten, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt (§ 823 Abs. 2 BGB). Als ein solches Schutzgesetz wird das ProdSG angesehen, das auf einer EU-Richtlinie beruht. Es enthält von hoheitlicher Hand (Produktsicherheitsbehörden) zu überwachende und erzwingbare Vorschriften zur Produktsicherheit (öffentliches Recht), die auf den Schutz des privaten Verbrauchers und dessen persönliche Integrität (Gesundheit, Sicherheit) zielen mit

#### ► Autor

Dr. jur. LEOPOLD von OHNESORGE ist tätig in der Abt. Konzerne Branche HUK bei Allianz Versicherungs-AG; Königinstraße 28, D-80802 München  
 Fon: 0 89/38 00-46 46, Fax: 0 89/38 00-43 34  
 E-Mail: leopold.von\_ohnesorge@allianz.de

### Anzeige

## Anzeige

A.03

den Kernregelungen: Allgemeine Verpflichtung für Hersteller und Händler

- ▶ nur sichere Produkte auf den Markt zu bringen
- ▶ Verbraucher bezüglich der Produktsicherheit verständlich zu informieren
- ▶ geeignete Maßnahmen zur präventiven Abwehr von Personenschadensgefahren bis hin zu Warnung und Rückruf zu ergreifen, wenn sich ein Produkt nach Inverkehrbringen als sicherheitsdefizitär erweist.

### Versicherungsschutz für Rückrufkosten

Jede Betriebshaftpflichtversicherung erfasst im vereinbarten Umfang auch das zivilrechtliche Produkthaftpflichtrisiko (gesetzliche Haftpflicht des Produzenten). Doch bezieht sich das ausschließlich auf die Auswirkung von Schadenereignissen (kompensatorischer Schadensersatz). Der vorbeugende Schadensbereich wird von ihr nicht erfasst. Die Schadensprävention als Sonderfall wird durch die Haftpflicht-Rückrufkostenversicherung als

spezielle Produkthaftpflichtversicherung gedeckt. Sie ist in zwei Versionen mit sich ähnelndem Versicherungsinhalt auf dem Markt, zum einen als Konzept für die Kfz-Industrie (vor allem Zulieferer) und zum anderen für prinzipiell alle Hersteller und Händler ex Kfz. Versichert ist die zivilrechtliche gesetzliche Haftpflicht des Herstellers oder Händlers für bestimmte enumerativ aufgezählte Kosten eines Rückrufs (stiller oder offener Fremd- oder Eigenrückruf), etwa für

- ▶ Benachrichtigung (einschließlich Veröffentlichung in den Medien), Vorsortieren, Prüfen und Sortieren, Zwischenlagerung
- ▶ Gesamtprodukt- oder Einzelteileaustausch einschließlich Reparatur oder anderer Ersatzmaßnahme im eingebauten Zustand (kostengünstigste Gefahrabwendungsmaßnahme)
- ▶ gewisse Transportkosten, Beseitigung (wenn zur Gefahrenaufhebung nötig), Ablauf- und Erfolgskontrolle.

Erfasst werden auch hoheitlich veranlasste Warnungen und Rückrufe nach dem ProdSG. Es besteht weltweite Deckung außer bei direktem Export nach USA/Kanada (Einschluss im Einzelfall). Zeitlich werden erfasst Produkte bis maximal 3 Jahre nach Auslieferung.

## Anzeige

### Zusammenfassung und Ausblick

Die wichtigsten Präventivkosten zur Gefahrenbeseitigung in Zusammenhang mit einem Rückruf von gefährlichen Produkten können über die Rückrufkostenversicherung als spezielle Produkthaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Rückrufversicherungen werden zu angemessenen Prämien von der einschlägigen Versicherungswirtschaft angeboten. Jeder in einem Unternehmen der Bereiche Produktion und Handel für das Geschäftsergebnis Verantwortliche sollte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ihren Abschluss prüfen. Rückrufschäden sind ihrer Natur nach keine Kleinschäden. Vielmehr geht es regelmäßig angesichts der infragestehenden meist erheblichen Seriengrößen um Groß- oder Größtschäden in 6- und oft sogar 7-stelliger Höhe. Das gilt auch bei Kleinteilen und Pfennigartikeln, insbesondere wenn diese in andere Produkte eingebaut wurden. Zu bedenken ist dabei, dass bei einem Rückruf des Endproduktherstellers wegen eines mangelhaften Zuliefererprodukts (Fremdrückruf) dieser bzw. sein Rückrufversicherer beim Zulieferer Rückgriff nehmen kann (Regress).

www.publish-industry.net

more @ click EK2A0303